

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Neujahrswort des Landesbischofs zur Jahreslosung 1998	284
Hirtenbrief des Landesbischofs	284
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997	285
Kirchengesetz über die Neuerrichtung, Veränderung u. Auflösung von Superintendenturen vom 15.11.1997	286
Kirchengesetz zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997	287
Kirchengesetz zur Neuordnung des Amtes der Visitatoren vom 15. November 1997	288
Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz und des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz vom 15. November 1997	289
Beschluß der Landessynode	289
Kirchengesetz zum Stellenplan 1998 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1998	
- Haushaltsgesetz 1998 - vom 16. November 1997	289
Anlage zum Haushaltsgesetz 1998	290
Kirchengesetz über die Meldung und Ausschreibung von Planstellen für Angestellte vom 15.11.1997	291
Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. November 1997	291
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	292
Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 15. November 1997	293
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	293
Kirchengesetz über die Veränderung des Kirchengebietes vom 15. November 1997	295
Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Bosserode und Kleinensee	295
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz -AZuWG- vom 18. November 1997	296
Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen vom 23. September 1997	298
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Ergänzungen des Sozialplanes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 22.4.1997	300
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	301
Freie Kantorkatechetenstelle in der Bachstadt Ohrdruf	308
PERSONALNACHRICHTEN	309
Verstorbene PfarrerInnen im Kirchenjahr 1996/97	311

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Kirchgemeindesiegel für Weimar - Gültigkeitserklärung -	312
Kirchgemeindesiegel für Westenfeld - Gültigkeitserklärung -	312
Kirchgemeindesiegel für Heinersdorf - Gültigkeitserklärung -	312
Kirchgemeindesiegel für Oberlemnitz - Gültigkeitserklärung -	312
Kirchgemeindesiegel für Altenburg-Zschernitzsch - Gültigkeitserklärung -	313
Kirchgemeindesiegel für Ruhla - Gültigkeitserklärung -	313

Neujahrswort

zur Jahreslosung 1998

"Lebt in der Liebe, wie auch Christus uns geliebt hat"
(Eph 5,2)

Liebe Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden und Gruppen
unserer Kirche!

Haben Sie, was Sie brauchen? Haben Sie wirklich alles, was Sie eigentlich zum Leben brauchen? - Nicht nur diese zugespitzte Frage werden viele verneinen. Manchen fehlt, was sie nötigst brauchen: Arbeit, ein selbstverdientes Einkommen, ein Zuhause. Andere haben viel mehr, als sie brauchen, und dennoch spüren und klagen sie, daß ihnen etwas am Leben fehlt.

Die Jahreslosung für das kommende Jahr stößt uns auf das Thema unseres Lebens und Glaubens:

"Lebt in der Liebe, wie auch Christus uns geliebt hat"
(Eph 5,2)

Es ist der Schlußsatz eines längeren Abschnittes, in dem Paulus mahnt, die Lüge abzulegen, aus ehrlicher Arbeit statt vom Diebstahl zu leben, Klage und Lästerung zu überwinden und den Zorn sein zu lassen. Stattdessen ermutigt er, in Liebe miteinander umzugehen, einander zu vergeben und Gottes guten Geist wirken zu lassen.

"Lebt in der Liebe", ist die auf den Punkt gebrachte Weisung, die uns durch das neue Jahr begleiten wird. Hätten wir dieses liebevolle Miteinander, könnten manche auf materiellen Gewinn verzichten. Vieles, worum wir kämpfen, wonach wir schreien und suchen, hat seine Ursache darin, daß die Liebe untereinander erkaltet ist.

"Lebt in der Liebe!" - wie können wir das? Was brauchen wir dazu?

"Wie Christus euch geliebt hat!" In der Liebe kam Christus uns zuvor. Er hat uns mit Liebe aufgetankt und uns auf die Startbahn geschoben. Daß ich atmen und mich mit anderen meines Lebens freuen darf, geschieht in Gottes Liebe. Daß wir miteinander Christen in einer Gemeinde sind und unsere Hoffnung auf Christus setzen, ist Zeichen seiner Liebe. Daß wir in Kindergärten, Schulen und Sozialstationen junge und alte Menschen begleiten, ist Ausdruck seiner Liebe. Daß Aussiedler unter uns heimisch werden, Kranke und Gefangene besucht werden und wir mit unseren Glocken alle Menschen zur Verkündigung seines Heils rufen, geschieht in seiner Liebe. Wir haben seine Liebe empfangen und sind aufgeladen wie eine Batterie. Jetzt könnten wir seine Liebe weitergeben und haben ausreichend Kraft dazu.

Unter dem Slogan "Stark für andere" begeht unsere Diakonie 1998 ein großes Jubiläum. Vor 150 Jahren hat Johann Hinrich Wichern auf einem Kirchentag in Wittenberg seiner damaligen Kirche ins Stammbuch geschrieben, eine Kirche der Liebe Christi zu werden. Einerseits werden wir dadurch heute wieder auf klaffende Wunden unserer Lieblosigkeit gestoßen und spüren schmerzlich, wo wir uns nur selbst mit der Liebe Christi versorgen. Andererseits warten die Menschen und unsere Erde, daß wir die Liebe Jesu weitergeben.

"Laßt uns lieben, wie Christus uns geliebt hat". Die Liebe ist die außen sichtbare Seite unseres Glaubens. Wo Liebe fehlt, wird unser glaubensstarkes Reden unglaubwürdig. Denn Liebe und Glaube sind - so Wichern - miteinander verknüpft. Martin Luther hat in dunklen Zeiten mit Kreide auf seinen Arbeitstisch geschrieben: Ich bin getauft! Seine Taufe war für ihn das Ereignis, an dem er die Liebe Gottes festmachte und sich Gewißheit für seinen Glauben holte.

Ich danke allen, die ihren Glauben an Gott in der Liebe zum Mitmenschen bewahrheiten. Ich bete für unseren Glauben und bitte Sie, an der Liebe nicht zu sparen. Gelegenheiten dazu haben wir alle genug.

Mit guten Segenswünschen für das neue Jahr grüße ich Sie alle herzlich,

Ihr

Roland Hoffmann
Landesbischof

Hirtenbrief

an die Gemeinden der Evang.-Luth.Kirche in
Thüringen mit der Bitte an alle Pastorinnen
und Pfarrer, ihn am Letzten Sonntag des Kir-
chenjahres, 23.11.1997, im Gottesdienst nach der
Predigt zu verlesen und in den Gemeindekreisen zu besprechen

Liebe Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden und Werken,
liebe Schwestern und Brüder in den Pfarrämtern, Diensten und
Ämtern unserer Kirche!

Als Abraham einst aus seiner gewohnten Umgebung aufbrach
in ein neues, ihm verheißenes Land, waren viele schockiert. Es
gingen auch nur wenige mit, und für die war es schwer.
Aufbrechen hieß, Gewohntes, das auch sicher macht,
zurücklassen, das Risiko wagen und Neuland gewinnen.

Mir scheint, wir sind in unserer Kirche und auch im gesamten
gesellschaftlichen Umfeld in einer ähnlichen Lage. Wir sind
gedrängt, traditionell Gewohntes zu verlassen und die

Veränderungen mitzumachen. Wir müssen mit den Gegebenheiten zurechtkommen. Wir sind hin- und hergerissen von dieser Herausforderung. Mal wollen wir begeistert Neues versuchen, mal ziehen wir uns aus Angst vor dem Risiko erschrocken zurück und wünschen uns eine beharrende Kirche, die in ihren bisherigen Gewohnheiten stabil bleibt. Aber auch sie ist umgetrieben zwischen Beharren und Verändern. Die hinter uns liegende schwierige Synodaltagung mit ihren ernststen Beschlüssen ist Ausdruck für diese Tatsache. Ich grüße Sie alle von unserer Landessynode und bitte Sie sehr, sich durch Ihre Synodalen berichten zu lassen.

Zu den bedrängenden Realitäten gehört, daß wir eine Kirche in der Diaspora werden, ausgedünnte Gemeinden haben. Aber unsere Kirchenorganisation mit weit gefächerten Arbeitsgebieten ist traditionell und volkskirchlich geblieben. Langsam verstehe ich den Problemdruck als Ruf Gottes, wie ihn Abraham damals erfahren hat. Gott selbst ist es auch heute, der uns zum Aufbruch drängt. Es ist stellenweise unbequem und macht angst, wir könnten stürzen. Abraham stand mit seinen 75 Jahren auf der Höhe seines Lebens und war genauso alt wie unsere Landeskirche heute. Mit seinem Aufbruch wurde er ein Vorbild des Glaubens. Denn seinen Glauben an den lebendigen Gott nahm er wie einen Wanderstab in die Hand, hatte fest die Verheißungen Gottes im Blick und fand auch einige, die mutig seinen Weg mitgingen. Anders werden auch wir Neuland nicht gewinnen können.

Ich will nicht kleinreden, was uns bedrückt:

- Viele Arbeitszweige in unserer Kirche können nur noch über eine Pauschalsumme finanziert werden.
- Eigenfinanzierungen bis hin zur eigenverantwortlichen Organisation wird bei vielen Diensten und Projekten selbstverständlich werden. Da sind großartige Ergebnisse möglich. Aber das Wagnis läßt uns doch zögern und oft zurückschrecken.
- Bedrückend ist, daß wir nochmals 90 Pfarrstellen einziehen und dann nur noch 18 Superintendenturen haben werden.
- Der Aufsichtsbezirk mit dem Kreiskirchenamt Weimar wird wegfallen.
- Unsere Aus-, Fort- und Weiterbildung wird in Neudietendorf zusammengefaßt.
- Manchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jetzt hauptamtlich angestellt sind, werden wir keine bezahlte Arbeit mehr anbieten können. Sie bleiben aber Kinder Gottes und Glieder unserer Kirche. Mich belastet die Schuld, in die uns das führen wird. Ich bitte die Betroffenen schon jetzt um Vergebung und Gott um Versöhnung unter uns. Helfen Sie mit, daß die Betroffenen in ihren Kirchgemeinden eine gute Gemeinschaft finden.

Kurz: Unsere Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen verändert sich von einer Versorgungskirche mit überschaubaren Dienstbereichen und relativ hohen Finanzmitteln zu einer Beteiligungskirche, in die jeder seine Gaben und Fähigkeiten einbringt. Zu Hause war Abraham versorgt und sicher. Er konnte viele versorgen und anderen Sicherheit bieten. Unterwegs mußte sich jeder für jeden einsetzen, und

gemeinsam sind sie den Weg gezogen und haben das Ziel erreicht, das Gott ihnen verheißen hat.

Auch wenn unsere Kirche klein geworden ist und wir manchmal die Bedeutungslosigkeit fürchten, brauchen wir uns nicht zu verkriechen oder gar zu verstecken. Wir wollen nicht sitzen bleiben in dem, was wir immer schon gemacht haben. Wenn wir auf Menschen zugehen, sie einladen oder ihnen Hilfe anbieten, wird Gott uns zu solchen Segensträgern machen, wie Abraham einer war. Viele warten darauf, daß wir zum Segen werden. Und viele beten darum, daß der Segen Gottes gerade jetzt nicht aufhört. Quellorte dieses Segens sind unsere Gottesdienste. Dort feiern und verkündigen wir die Botschaft von der Liebe und Zuwendung und Begleitung Gottes. Ohne sie wird es nicht gehen. Mit ihr aber werden wir frei und mutig sein.

Ich bitte Sie wieder um Ihre Glaubenstreue und um Ihre Weggemeinschaft und grüße Sie herzlich,

Eisenach, den 17.11.1997

Ihr

Roland Hoffmann
Landesbischof

4. § 83 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

4.1 In Abs. 1 werden eingefügt nach "aus dem Landesbischof" die Worte "oder der Landesbischofin".

4.2 In Abs. 1 wird das Wort "sechs" abgeändert in "fünf".

4.3 In Abs. 2 werden eingefügt nach "Der Landesbischof" die Worte "oder die Landesbischofin".

4.4 In Abs. 3 wird die Zahl "Vier" geändert in "Drei".

§ 2

Regelungen durch Kirchengesetz

A. Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang
mit der Verringerung der Zahl der
Aufsichtsbezirke**

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke beschlossen:

§ 1
Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 e wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
 - 1.1 "(6) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsigels."
 - 1.2 Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
2. In § 64 Abs. 1 wird nach den Worten "werden zu" die Zahl "drei" eingefügt.
3. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Nebensatz angefügt:

"..., soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt."

§ 3

Überleitungsbestimmungen betreffend Kreissynoden und Landessynodalen

Soweit in dem nach § 2 zu erlassenden Kirchengesetz Superintendenturen neu gebildet oder verändert werden, werden hierfür folgende Überleitungsbestimmungen erlassen:

- (1) Die Amtszeit der von einer Neubildung betroffenen Kreissynoden endet am 31. März 1998. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Vorsitzenden der Kreissynoden (§ 56 c Abs. 5 der Verfassung), der Vorstände der Kreissynoden (§ 56 e der Verfassung) und der Ausschüsse der Kreissynoden (§ 56 d Abs. 3 der Verfassung).
- (2) Die Kreissynode einer neuen Superintendentur besteht aus den Kreissynodalen der bisherigen Kreissynoden. Die gewählten und berufenen Kreissynodalen und ihre Stellvertreter behalten ihr Amt bis zum 31. März 2002, auch soweit die Höchstbegrenzungen in § 56 Abs. 1 d und e der Verfassung dadurch überschritten werden.
- (3) Soweit von den Organen der alten Superintendenturen Vertreter in Gremien entsandt worden sind, entscheiden die ab 1. April 1998 zuständigen Organe, ob die Entsendung bestätigt oder widerrufen wird.
- (4) Die gewählten Landessynodalen bleiben bis Ende der Amtszeit der Landessynode im Amt.

§ 4

Übergangsregelung betreffend Superintendenten

(1) In den Superintendenturen, die aus zwei Superintendenturen gebildet werden und in denen am 31. März 1998 noch zwei Superintendenden Dienst tun, entscheidet der Landeskirchenrat, wer von beiden Superintendent oder Superintendentin wird. Vor der Entscheidung sind die Stellungnahmen der beiden Superintendenden einzuholen.

(2) In den Superintendenturen, die aus zwei Superintendenturen gebildet werden, bleiben die Oberpfarrer bis zum 31. März 2002 für den Bereich ihres bisherigen Konvents im Rahmen der neuen Superintendentur im Amt; bei vorherigem Ende der Wahlperiode kann ein Oberpfarrer oder eine Oberpfarrerin bis zum 31. März 2002 für den Bereich des bisherigen Konvents im Rahmen der neuen Superintendentur gewählt werden. Der Landeskirchenrat kann eine abweichende oder ergänzende Regelung auf Antrag der Betroffenen genehmigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Superintendentur aufgelöst und deren Gemeinden in andere Superintendenturen eingegliedert wurden.

(4) Wenn Superintendenden infolge der Neuordnung der Superintendenturen aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten sie eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem Gehalt als Superintendent und dem Gehalt als Pfarrer oder Pastorin. Wenn sie einen anderen Dienst übernehmen, erhalten sie eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem Gehalt als Superintendent und dem Gehalt aus der Stelle, die ihnen neu übertragen ist. Der Differenzbetrag mindert sich jeweils um den Betrag, um den das Gehalt erhöht wird. Ihnen wird Ruhegehalt oder Wartegeld aus der Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

§ 5

Übergangsregelung betreffend Neukonstituierung der Kreissynoden und ihrer Vorstände

(1) Die Kreissynoden können sich bereits vor dem 1. April 1998 konstituieren und ihre Organe bilden. Beschlüsse mit Außenwirkung treten nicht vor dem 1. April 1998 in Kraft.

(2) Solange vom 1. April 1998 an ein Vorstand der Kreissynode noch nicht gebildet ist, obliegt den Superintendenden mit den Vorsitzenden der alten Kreissynoden oder dem oder der Vorsitzenden der neuen Kreissynode die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 56 e Abs. 5 und 5 a der Verfassung. Die Vertretung im Rechtsverkehr und die Führung der Aufsicht über die Kirchengemeinden erfolgt im Benehmen mit den Vorständen der Kreiskirchenämter.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) § 1 Ziff. 2 und 4 tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(R 220)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz über die Neuerrichtung, Veränderung und Auflösung von Superintendenturen

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 und § 55 Abs. 3 Satz 3 sowie auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung in Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke das folgende Kirchengesetz über die Neuerrichtung, Veränderung und Auflösung von Superintendenturen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Festlegung der Superintendenturen in § 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Superintendenturen und zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung zur Neuordnung der Superintendenturen vom 18. November 1995 (Amtsblatt Nr. 12 - 20. Dezember 1995, S. 152) wird durch Neuerrichtung, Veränderung und Auflösung von Superintendenturen in folgender Weise geändert:

1. Superintendentur Altenburg mit Sitz in Altenburg, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Altenburg und Schmölln.
2. Superintendentur Eisenberg mit Sitz in Eisenberg, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Camburg-Eisenberg und Kahla-Stadtroda.
3. Superintendentur Gera mit Sitz in Gera,

ergänzt um die Kirchgemeinden Weida, Endschütz, Frießnitz, Markersdorf, Münchenbernsdorf, Niederpöllnitz, Sirbis, Tautendorf, Wünschendorf, bisher Superintendentur Weida.

tendenturen Königsee-Rudolstadt und Saalfeld.

4. Superintendentur Greiz mit Sitz in Greiz, ergänzt um die Kirchgemeinden Göhren-Döhlen, Hohenleuben, Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, bisher Superintendentur Weida sowie ergänzt um das Kirchspiel Auma bisher Superintendentur Neustadt (Orla) - Pössneck mit Ausnahme der Kirchgemeinde Chursdorf sowie ebenso ergänzt um die Kirchgemeinde Braunsdorf, bisher Kirchspiel Triptis, Superintendentur Neustadt (Orla) - Pössneck und das Kirchspiel Pahren, bisher Superintendentur Schleiz mit Ausnahme der Gemeinde Burkersdorf.

II. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

§ 3

Noch vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes können Namen und Sitz von Superintendenturen sowie die Zuordnung von Kirchgemeinden zu Superintendenturen verändert werden.

5. Superintendentur Schleiz-Neustadt (Orla), gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Neustadt (Orla)-Pössneck und Schleiz, ergänzt um die Kirchgemeinde Chursdorf, bisher Superintendentur Neustadt (Orla) - Pössneck.

Eisenach, den 22. November 1997
(R 220)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

6. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach mit Sitz in Bad Salzungen, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Bad Salzungen und Dermbach.

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

7. Superintendentur Eisenach mit Sitz in Eisenach, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Eisenach und Gerstungen.

**Kirchengesetz
zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke**

Vom 15. November 1997

8. Superintendentur Apolda-Buttstädt mit Sitz in Apolda, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Apolda und Vieselbach-Buttstädt.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke das folgende Kirchengesetz zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

9. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Arnstadt und Ilmenau.

Folgende Aufsichtsbezirke werden festgelegt:

10. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen mit Sitz in Bad Frankenhausen, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Bad Frankenhausen und Sondershausen-Ebeleben.

Aufsichtsbezirk Gera

1. Superintendentur Altenburg

11. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, gebildet aus den bisherigen Superin-

2. Superintendentur Eisenberg

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum
Pfarrergesetz und
des Ergänzungsgesetzes zum
Kirchenbeamtenengesetz**

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung in Verbindung mit § 121 Pfarrergesetz (ABl. 1997 S. 15) das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz (ABl. 1997 S. 39) und zur Änderung des Gesetzes zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands - im folgenden: Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz - (ABl. 1993 S. 79) beschlossen:

A. Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz

Es wird folgender Art. 104 b neu eingefügt:

"Art. 104 b
Befristet vorgezogener Ruhestand

(1) In der Zeit vom 1. April 1998 bis zum 31. Dezember 2002 treten Pfarrer und Pastorinnen abweichend von § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit dem Ende des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Art. 104 a Pfarrererergänzungsgesetz gilt
- bis zum 31. Dezember 2000 für Pfarrer der Geburtsjahrgänge 1938, 1939 und 1940;
- bis zum 31. Dezember 2001 für Pfarrer der Geburtsjahrgänge 1939 und 1940;
- bis zum 31. Dezember 2002 für Pfarrer des Geburtsjahrganges 1940.

(3) Pfarrer und Pastorinnen können dann, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 104 a Pfarrererergänzungsgesetz oder von Abs. 2 erfüllt haben, bis zu zwei Jahre vor den genannten Fristen mit der Folge in den Ruhestand versetzt werden, daß sich das Ruhegehalt nach § 8 Abs. 2 Kirchliches Versorgungsgesetz vermindert."

B. Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz

1. § 6 Abs. 1 entfällt.

2. Es wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

(1) Für Kirchenbeamtinnen gilt Art. 104 a Pfarrererergänzungsgesetz entsprechend.

(2) Art. 104 a Pfarrererergänzungsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 1999 entsprechend für Kirchenbeamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn die besetzte oder eine andere Planstelle aufgrund der Ruhestandsversetzung nicht wieder besetzt wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können dann, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 erfüllt haben, bis zu zwei Jahre vor den genannten Fristen mit der Folge in den Ruhestand versetzt werden, daß sich das Ruhegehalt nach § 8 Abs. 2 Kirchliches Versorgungsgesetz vermindert."

C. Kirchliches Versorgungsgesetz

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a
Aussetzen des Versorgungsabschlages

Eine Verminderung des Ruhegehalts nach § 8 Abs. 2 unterbleibt in den Fällen des Vorruhestands nach Art. 104 a und 104 b Abs. 1 und 2 Pfarrererergänzungsgesetz und nach § 6 a Abs. 1 und 2 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz."

D. Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(R 410/R 414)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

<i>Jagusch</i>	<i>Hoffmann</i>
<i>Präsident</i>	<i>Landesbischof</i>

Beschluß der Landessynode:

Zu dem Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz und des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz hat die Landessynode am 15.11.1997 folgenden Beschluß zur übergangsweisen Regelung im Umgang mit den im Kirchengesetz festgelegten früheren Ruhestandszeitpunkt gefaßt:

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, dann, wenn entsprechende Anträge gestellt werden, Verlängerungen nach §

104 Abs. 3 Pfarrergesetz nur bis zum 31. Dezember 1998 zu beschließen.

Präsident

Landesbischof

**Kirchengesetz
zum Stellenplan 1998 der Ev.-Luth. Kirche in
Thüringen für das Haushaltsjahr 1998
- Haushaltsgesetz 1998 -**

Vom 16. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1
Stellenplan

Der Stellenplan 1998 wird als Grundlage für die Haushaltsplanung 1998 und 1999 und für die Haushaltskonsolidierung festgestellt.

§ 2
Stellenvermerke

Die im Stellenplan 1998 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 3
Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 68 %.

(2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Anteil der Kirchgemeinden für die Grundzuweisung | 64,75 % |
| b) | Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung | 8,25 % |
| c) | Sonderzuweisungen | 0,5 % |
| d) | Einzelzuweisungen | 26,5 %. |

Eisenach, den 22.11.1997
(F 201/16.11.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Jagusch

Hoffmann

Anlage zum Haushaltsgesetz 1998

**Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen
an die Kirchgemeinden und Superintendenturen im
Haushaltsplan 1998**

I.	GESAMTVERTEILUNGSSUMME	94.214.266 DM
	Kirchensteuern netto (HHSt. 9100.0111)	41.700.000 DM
	EKD-Finanzausgleich (HHSt. 9300.0210)	52.514.266 DM
	davon <u>68 %</u> (Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen)	64.065.701 DM
II.	VORWEGABZUG	33.689.808 DM
	Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	3.906.858 DM
	Berufsgenossenschaftsbeiträge (HHSt. 9410.4350)	1.002.950 DM
	Pfarrstellenbeitrag (575,6 x 50.000 DM)	28.780.000 DM
IIa.	Rest zur Verteilung über die Zuweisungsarten (Verteilungssumme)	30.375.893 DM
III.	GRUNDZUWEISUNG	
IIIa.	Kirchgemeinden	19.668.391 DM
	<u>64,75 %</u> von IIa. abzgl. Personalkosten (HHSt. 9110.7152)	17.571.411 DM
	zzgl. 1,458 Mio. DM Erstattung durch Religionsunterricht (0410.1972 ./ 0410.4232)	-1.458.000 DM
	abzgl. Sockelbetrag je Kirchgemeinde (1440 x 800 DM, HHSt. 9110.7153)	1.152.000 DM
	abzgl. Sockelbetrag je Pfarrstelle (575,6 x 800 DM, HHSt. 9110.7153)	460.480 DM
	Restsumme (HHSt. 9110.7153):	1.942.500 DM
	geteilt durch Kirchenmitglieder (555.000)	
	<u>Betrag je Kirchenmitglied = 3,50 DM</u>	

Sonstiges (HHSt. 9110.7153)	0 DM
IIIb. Superintendentur <u>8,25 %</u> von IIa. Personalkosten (HHSt. 9111.7152)	2.506.011 DM 2.000.000 DM
Sachkosten (HHSt. 9111.7154)	478.011 DM
Sonstiges (50 % Reisekosten Sup., HHSt. 9111.7154)	28.000 DM

IV. SONDERZUWEISUNGEN 151.879 DM
0,5 % von IIa. (HHSt. 9110.7153)
Je KKA 37.970 DM

V. EINZELZUWEISUNGEN 8.049.612 DM
26,5 % von IIa.
Orgelmittel
(HHSt. 9233.8700) 500.000 DM
Baumittelausschüsse
(Abschnitt 9234) 4.000.000 DM
Pfarrhäuser
(HHSt. 9236.8700) 3.050.000 DM
Superintendenturge-
bäude (Abschnitt 9239) 100.000 DM
Sonstige Personal- und
Sachkosten
(HHSt. 9110.7153) 399.612 DM
Deckungsvermerk: Die Haushaltsstellen 9110.7152 und
9111.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

Kirchengesetz über die Meldung und Ausschreibung von Planstellen für Angestellte

Vom 15. November 1997

Die Landessynode hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziffer 1, 12 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Meldung und Ausschreibung von Planstellen für Angestellte beschlossen:

§ 1 Meldung

(1) Zur Arbeitsplatzsicherung im Sinne des § 4 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12. Dezember 1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) in der jeweils geltenden Fassung sind alle freien oder frei werdenden Planstellen für Angestellte von Kirchengemeinden und Superintendenturen dem Kreiskirchenamt

sowie solche von Werken und Einrichtungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen dem Landeskirchenamt zu melden.

(2) Bei anstehenden Kündigungen von Angestellten ist übergemeindlich und superintendenturübergreifend, wenn möglich auch über die Grenzen des Aufsichtsbezirkes hinaus, zu prüfen, ob dem oder der Angestellten im kirchlichen Raum bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Planstellen für Mitarbeiter sind über das Kreiskirchenamt oder das Landeskirchenamt im Amtsblatt und/oder im Sammelrundschreiben auszuschreiben. Die Ausschreibung hat sich auf den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zu beschränken.

(2) Die Besetzung der Planstellen im Zuge des Ausschreibungsverfahrens soll bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung mit Mitarbeitern erfolgen, deren Stellen im Rahmen von Strukturveränderungen wegfallen.

(3) Ist eine Planstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben worden, kann sie vorbehaltlich der Regelung des § 3 nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen besetzt werden.

§ 3 Genehmigung

(1) Lehnt ein Anstellungsträger einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, dessen oder deren Stelle im Rahmen der Strukturveränderungen weggefallen ist, trotz fachlicher und persönlicher Eignung ab, entscheidet die Genehmigungsinstanz, für welche Zeit diese Stelle für eine Besetzung mit einer nach diesem Gesetz geschützten Person offengehalten werden muß.

(2) Bei Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung und Ausschreibung gemäß der §§ 1 und 2 hat unabhängig vom Genehmigungsverfahren nach dem Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (Amtsblatt Seite 149) das Kreiskirchenamt die Genehmigungen eingereicherter Arbeitsverträge zu versagen.

§ 4 Zuweisungsgesetz

Die Vorschriften des Zuweisungsgesetzes vom 16. November 1996 (Amtsblatt 1997, Seite 8) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 19. November 1996 (Amtsblatt 1997, Seite 10) bleiben davon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(R 148)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen mit der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat nach den §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 11 Abs. 5 der Verfassung folgendes Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen:

§ 1

Der am 30. September/6. Oktober 1997 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(A 325)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen
Fällen**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,

vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) und aufgrund von § 11 Abs. 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

§ 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können Antragsteller und Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an das für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständige Aufsichtsorgan der Landeskirche (Konsistorium bzw. Landeskirchenrat) zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliederkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Magdeburg, den 30. September 1997

*Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
- Die Kirchenleitung -*

*Noack
Landesbischof*

Eisenach, den 6. Oktober 1997

*Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen
- Der Landeskirchenrat -*

*R. Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz

zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen mit der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat nach den §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 11 Abs. 5 der Verfassung folgendes Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

§ 1

Der am 30. Oktober/7. November 1997 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(A 325)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen
Fällen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

vertreten durch den Landeskirchenrat

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) sowie aufgrund von § 11 Abs. 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und aufgrund von § 4 Abs. 3 und 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

§ 2

(1) Gehört die aufnehmende Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds das zuständige Bezirkskirchenamt. Dieses hat den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde und den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Es soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholten Stellungnahmen treffen.

(2) Gehört die aufnehmende Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindegliederkirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch das zuständige Bezirkskirchenamt nach Abs. 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller und der Gemeindegliederkirchenrat des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an das zuständige Bezirkskirchenamt zu richten. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegliederkirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde nach Abs. 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und

dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(6) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindeglieds lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 und 2 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist dem Gemeindegliederkirchenrat bzw. dem Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat bzw. der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Eisenach, den 30. Oktober 1997

*Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen
- Der Landeskirchenrat -*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

Dresden, den 7. November 1997

*Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- Das Landeskirchenamt -*

*Hofmann
Präsident des Landeskirchenamtes*

**Kirchengesetz
über die Veränderung des Kirchengebietes**

Vom 15. November 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Veränderung des Kirchengebietes beschlossen:

§ 1

Der Übernahme der bisher zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gehörenden Kirchgemeinden Bosserode und Kleinensee in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der Vereinbarung vom 30. Oktober/6. November 1997 zwischen der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

§ 2

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, weitere zur Durchführung dieses Vertrages notwendige Regelungen zu treffen.

§ 3

Die Veränderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 22. November 1997
(152 K 230)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Vertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen und der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck über die Umgliederung der
evangelischen Kirchgemeinden Bosserode und
Kleinensee**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof,

schließen folgenden

Vertrag

§ 1

Die evangelischen Kirchgemeinden Bosserode und Kleinensee werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgegliedert und in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

als Dienstwohnung zuzuweisen, die in einem deutlich besseren baulichen Zustand ist."

§ 3

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1998 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchengesetzlichen Zustimmung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

4. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 4 eingefügt:

"Kirchgemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern, die durch Zusammenschluß mit einer anderen Kirchgemeinde aufgehoben werden, erhalten eine einmalige Einzelzuweisung in Höhe von 8.000 DM. Dafür entfällt die jährliche Zahlung des Sockelbetrages für diese Kirchgemeinde. Weitere Vermögensregelungen sind im Rahmen der Bestimmungen möglich."

Eisenach, den 06.11.1997 Kassel, den 30.10.1997

5. § 6 Ziffer 1 wird geändert:

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt*

Die Zeile "Bei einer Gemeindegliederzahl ... ab 30.000 32 Std./W." wird geändert und ergänzt:

*Hoffmann
Landesbischof*

*Dr. Zippert
Bischof*

bis 30.000	28 Std./W.
bis 35.000	32 Std./W.
bis 40.000	36 Std./W.
ab 40.000	40 Std./W."

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz -AZuWG-

Vom 18. November 1997

Aufgrund von § 5 Abs. 1, § 8 und § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 16.11.1996 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 18. November 1997 folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - vom 19.1.1996 (Abl. 1997 S. 14 ff.) mit Wirkung zum 1.1.1998 beschlossen:

6. § 6 Ziffer 5 wird gestrichen und durch folgende neue Formulierung ersetzt:

"5. Buchungs- und Kassenstellen

Folgende Buchungs- und Kassenstellen stehen den Kirchgemeinden und Superintendenturen zur Verfügung:

Übersicht über die derzeit bestehenden Buchungs- und Kassenstellen:1. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird geändert:

Die Zeile "ab 30.000 Gemeindegliedern 24.500,- DM jährlich." wird geändert und ergänzt:

bis 35.000 Gemeindegliedern 24.500 DM
bis 40.000 Gemeindegliedern 27.000 DM
ab 40.000 Gemeindegliedern 31.500 DM."

Standort	Zuständigkeit (nach Superintendenturen)
----------	--

KKA Gera

Altenburg	Altenburg, Schmölln
Gera	Gera, Weida
Greiz	Greiz
Schleiz	Schleiz, Lobenstein
mit Außenstelle Pößneck	Neustadt/O.-Pößneck

2. § 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen 2. Satz:

"50 % der Reisekosten der Superintendenten sind aus dieser Grundzuweisung für Superintendenturen durch Verrechnung mit dem landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren."

KKA Gotha

Sondershausen	Bad Frankenhausen, Sondershausen-Ebeleben
Gotha	Gotha-Gräfontonna, Waltershausen-Ohrdruf

3. § 5 Abs. 1 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

"Stehen in einem Pfarramtsbezirk mehrere Wohnungen zur Verfügung, so ist in der Regel dem Pfarrstelleninhaber diejenige

mit Außenstelle Stadtilm	Arnstadt
Eisenach	Eisenach, Gerstungen

KKA Meiningen

Meiningen	Meiningen
Saalfeld	Saalfeld
mit Außenstelle Ilmenau	Ilmenau
Eisfeld	Eisfeld-Hildburghausen
mit Außenstelle Sonnebg.	Sonneberg
Bad Salzungen	Bad Salzungen, Dermbach

KKA Weimar

Jena	Jena, Camburg-Eisenberg, Stadtroda-Kahla
Apolda	Apolda, Weimar, Viesel- bach-Buttstädt, Königsee- Rudolstadt

Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwingend, wenn es in der Kirchengemeinde oder Superintendentur keinen Kirchrechnungsführer gibt oder der Kirchrechnungsführer mit dem Anweisungsberechtigten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Der Anschluß erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündigungsmöglichkeit) zu folgenden gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:

1	-	100 Buchungen	75 DM
101	-	200 Buchungen	150 DM
201	-	400 Buchungen	350 DM
je weitere 200 Buchungen 200 DM.			

Die Stellenbewertung für Mitarbeiter in Buchungs- und Kassenstellen richtet sich nach Bewertungskriterien für die Kirchrechnungsführung.

Grundsätzlich soll die Superintendentur Träger der Buchungs- und Kassenstelle sein.

Die Superintendentur und die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Buchungs- und Kassenstelle liegt, sollen sich der Buchungs- und Kassenstelle anschließen.

Die Personalkosten der Buchungs- und Kassenstellen werden über die Grundzuweisung finanziert, die Sachkosten über die Beiträge der Kirchengemeinden, ggf. ergänzt um Einzelzuweisungen.

Schließen sich Kirchengemeinden/Superintendenturen einer Buchungs- und Kassenstelle an, geht die ggf. vorhandene Kirchrechnungsführerstelle zu 75 % auf die Buchungs- und Kassenstelle über, 25 % der Stelle verbleibt in der Kirchengemeinde/Superintendentur zur Führung der Handkasse. Kirchengemeinden/Superintendenturen, die eine vorhandene Kirchrechnungsführerstelle an eine Buchungs- und Kassen-

stelle abgeben, sind von der Leistung eines Kostenbeitrages an die Buchungs- und Kassenstelle befreit. Der Büroraum für die Buchungs- und Kassenstelle ist dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

7. § 7 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die Stellenüberhänge werden aus der Grundzuweisung bis zum 30.6.1998 zu 100 % ab 1.7.1998 nicht mehr finanziert."

8. Für das Haushaltsjahr 1998 werden folgende Beträge festgelegt:

I. Pauschalvergütungen gemäß § 3 (1) AZuWG

Verg. Gr.	Pauschalbetrag in DM
I	110.600
Ia	99.400
Ib	92.100
IIa	86.000
III	78.700
IVa	73.300
IVb	66.600
Vb	60.800
Vc	57.200
VIb	53.000
VII	49.300
VIII	46.800
IXa	45.200
IXb	45.200
X	42.400.

II. Sockelbetrag je Kirchengemeinde gemäß § 3 (2) AZuWG

800 DM.

III. Sockelbetrag je Pfarrstelle gemäß § 3 (2) AZuWG

800 DM.

Eisenach, den 18.11.1997
(K 312/18.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen

Vom 23. September 1997

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen ist eine Arbeitsgemeinschaft selbständig arbeitender evangelischer Frauengruppen und -verbände, Frauenwerke, Frauenreferate, evangelischer Ausbildungs-stätten für Frauen, evangelischer Schwesternschaften, Arbeitsgemeinschaften und Interessengruppen evangelischer Frauen, evangelischer Frauen- und Familienbildungsstätten, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen tätig sind, unter Beteiligung der Frauenbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringens.

(2) Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen ist der Sitz des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 2

Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitgliedschaft und Mitarbeit im Dachverband der Evang. Frauenarbeit in Deutschland (EFD);
2. Beratung der Mitgliedsorganisationen und -gruppen bei frauenrelevanten Themen;
3. Information der Mitgliedsorganisationen und -gruppen sowie der Öffentlichkeit über frauenrelevante politische Entwicklungen sowie über Gegenwartsfragen in Gesellschaft und Kirche;
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen und -gruppen;
5. Förderung von Veranstaltungen für Frauen (Tagungen, Frauenversammlungen, Frauentage u.a.m.);
6. Vertretung gemeinsamer Belange der Mitgliedsorganisationen und -gruppen sowie allgemein von Frauen in Kirche und Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen fällt das vorhandene Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken für die Arbeit unter Frauen zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen können nur die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Organisationen, Gruppen und Personen sein. Die Mitgliedschaft ist von keiner bestimmten Rechtsform abhängig. Organisationen und Gruppen, deren Verband oder Träger bereits Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen ist, können keine besondere Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen hin, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß spätestens am 30.06. des Jahres der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen zugegangen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Zielsetzung des Mitgliedes nicht mehr mit dem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen vereinbaren läßt. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder der -gruppe.

§ 5

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Frauenarbeit in Thüringen sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Leitungskreis.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied entsendet unabhängig von der Art und Größe seiner Organisation oder Gruppe je eine stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung der Delegierten kann das Mitglied sein Stimmrecht auf eine zu seiner Organisation gehörenden Stellvertreterin übertragen. Darüber hinaus ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Hierzu lädt der Leitungskreis mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein; in dringlichen Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit im Leitungskreis einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungskreises geleitet.

(5) Auf Einladung des Leitungskreises können sachkundige Personen ohne Stimmrecht als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(6) Der für Frauenarbeit zuständige Dezernent oder die Dezernentin im Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen darf als nichtstimmberechtigter Gast jederzeit an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(7) Über Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens zwei Monate nach Ende der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen zuzuleiten. In einem Zeitraum von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls können die Mitglieder wegen dessen Inhalt Einspruch gegen das Protokoll bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen einlegen, die den Einspruch dem Leitungskreis zur Einbringung in die nächste Mitgliederversammlung zuleitet.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

1. Klärung und Abstimmung der Interessen sowie Austausch von Informationen aus der Arbeit der Mitgliedsorganisationen und -gruppen;
2. Beratung und Arbeit an Sachfragen, die dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder entsprechen;
3. Beratung und Beschlußfassung über den Fortgang der Arbeit;
4. Beschlußfassung über Erstellung und Änderung der Satzung sowie über Änderung des Zwecks oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen;
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
6. Wahl der Mitglieder des Leitungskreises und von zwei Kassenprüferinnen aus dem Kreis der Delegierten;
7. Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- sowie Kassenprüfungsberichtes;
8. Entlastung des Leitungskreises und der Kassenführung;

§ 8

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Leitungskreis noch mindestens zwei Delegierte anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden vorbehaltlich den Regelungen in den Absätzen 5 bis 7 durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auf Verlangen eines Mitgliedes bzw. einer Delegierten muß eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmgleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten enthält.

(5) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Leitungskreises und der Kassenführung sind die Mitglieder des Leitungskreises nicht abstimmungsberechtigt. Diese fehlende Abstimmungsberechtigung berührt nicht die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.

(6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen enthält, bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten.

(7) Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen erfordert die Zustimmung mindestens von drei Vierteln aller

Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 9

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis setzt sich aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten zusammen.

(2) Die Mitglieder des Leitungskreises werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Leitungskreises aus, darf der Leitungskreis für den Rest der Wahlperiode mit Zustimmung des entsendenden Mitgliedes und der betroffenen Delegierten eine Nachfolgerin aus dem Kreis der Delegierten der Mitgliederversammlung berufen.

(4) Der Leitungskreis wird nach außen durch eine Sprecherin vertreten.

§ 10

Aufgaben des Leitungskreises

Der Leitungskreis nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Laufende Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen;
3. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen nach außen;
4. Bestellung der Sprecherin aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungskreises;
5. Bestellung der Kassenführerin aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungskreises;
6. Bestellung der Leiterin der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungskreises;
7. Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes;
8. Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen;
9. Vorbereitung und Festlegung der Termine der Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit den Mitgliedsorganisationen und -gruppen;
10. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
11. Einladung von sachkundigen Personen sowie des für Frauenarbeit im Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zuständigen Dezernenten oder der Dezernentin zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung;
12. Weiterleitung der Sitzungsprotokolle an die Mitglieder und den für Frauenarbeit im Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zuständigen Dezernenten oder der Dezernentin.

§ 11

Entscheidungsfindung im Leitungskreis

Der Leitungskreis ist entscheidungsfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Zustimmungserfordernis

Die Satzung, deren Änderung sowie die Änderung des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

Beate Kaupp
Andrea Richter
Gudrun Weber
(Mitglied des Leitungskreises der
Arbeitsgemeinschaft Evangelische
Frauenarbeit in Thüringen)

zugestimmt:

Eisenach, den 17. November 1997
(A 728/17.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Ergänzungen des Sozialplanes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 22. April 1997

Im Zuge der landeskirchlichen Konsolidierungsmaßnahmen können auch die bisher unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter -mit Beschluß Nr. 2/97 der Arbeitsrechtliche Kommission kann dieser Mitarbeiterkreis auch gekündigt

werden, wenn die Dienststelle oder Einrichtung, in der er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird und die wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen eines anerkannten Sozialplanes gemildert werden- von betriebsbedingten Kündigungen betroffen sein.

Um eine entsprechende soziale Absicherung dieses Mitarbeiterkreises zu gewährleisten, wurden zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich Ergänzungen zum Sozialplan vom 22.4.1997 (Amtsblatt 1997 Seite 209) vereinbart, die nachfolgend veröffentlicht werden.

Eisenach, den 20. November 1997
(F 110-1)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ergänzungen
des Sozialplanes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 22. April 1997**

Zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat und dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, vertreten durch die Vorsitzende werden folgende Ergänzungen des Sozialplanes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 22. April 1997 vereinbart.

§ 1
Ergänzungen

1. Paragraph 5 wird wie folgt geändert:

a) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

” (3) Abweichend von Absatz 2 wird für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, der Höchstbetrag auf 30 000,- DM festgesetzt; bei Vollendung des 55. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren wird der Höchstbetrag auf 36.000,- DM festgesetzt.”

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Die bisherige Formulierung im Absatz 4 ”... gemäß den Absätzen 1 und 2 ...” wird durch die Formulierung ”... gemäß den Absätzen 1 bis 3 ...” ersetzt.

2. In Paragraph 6 wird die bisherige Formulierung ”... das 58. Lebensjahr vollendet haben ...” durch die Formulierung ”... das 57. Lebensjahr vollendet haben ...” ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Ergänzungen zum Sozialplan treten am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 1997

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

*Gesamtausschuß der
Mitarbeitervertre-
tungen im kirchlichen
Bereich der Ev.-Luth.
Kirche in Thüringen*

*Eckardt
Vorsitzende*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bad Frankenhausen II*, Superintendentur Bad Frankenhausen, mit der Kirchgemeinde Seehausen, im 2. Erledigungsfall;
2. *Ebeleben*, Superintendentur Sondershausen-Ebeleben in Sondershausen, mit der Kirchgemeinde Rockstedt, im 1. Erledigungsfall;
3. *Greiz III*, Superintendentur Greiz, Stadtkirche Süd und Kirchgemeinde Gommla mit Kurtschau, im 1. Erledigungsfall;
4. *Greiz IV*, Superintendentur Greiz (Pfarrstelle mit 50%igem Dienstauftrag) - Gottesackerkirche - im 2. Erledigungsfall;
5. *Kahla II* (Pfarrstelle mit einem 75%igen Dienstauftrag), Superintendentur Stadtroda-Kahla in Kahla, mit den Kirchgemeinden Lindig und Löbschütz, im 3. Erledigungsfall;

6. *Rudisleben* (Pfarrstelle mit 75%igem Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt, mit der Kirchengemeinde Rehestädt, im 2. Erledigungsfall;
7. *Sondershausen III* (Pfarrstelle mit 50%igem Dienstauftrag), Superintendentur Sondershausen-Ebeleben in Sondershausen, im 1. Erledigungsfall, in Verbindung mit der 50%-Soldatenseelsorgepfarrstelle am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen;
8. *Udestedt*, Superintendentur Buttstädt, mit den Kirchengemeinden Eckstedt und Großmölsen, im ständigen Wahlrecht der Kirchengemeinde;
9. *Unterwellenborn*, Superintendentur Saalfeld, mit den Kirchengemeinden Oberwellenborn und Röblitz, im 3. Erledigungsfall.
Unterwellenborn ist zur Zeit noch eine Pfarrstelle mit einem 100% Dienstauftrag, ab 1. Januar 1999 ist Unterwellenborn nur noch eine Pfarrstelle mit 75% Dienstauftrag.
10. *Vieselbach* (Pfarrstelle mit 75%igem Dienstauftrag), Superintendentur Weimar, mit den Kirchengemeinden Hochstedt und Wallichen, im 1. Erledigungsfall;
11. *Völkershausen*, Superintendentur Dermbach, im 1. Erledigungsfall.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 4., 6. bis 8.; 10. und 11. sind bis zum 15.01.1998 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Bewerbungen zu 5. und 9. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.01.1998 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Bad Frankenhausen:

Bad Frankenhausen mit Seehausen hat 10.000 Einwohner, davon ca. 1.200 evangelische Christen und zwei Pfarrämter, wobei die Pfarrstelle I gleichzeitig der Sitz der Superintendentur ist.

Predigtstätten:

Unterkirche Bad Frankenhausen (im Wechsel der Pfarrämter) und Seehausen 14-tägig, dazu sporadisch in der Oberkirche Bad Frankenhausen.

Mitarbeiter:

A-Kantor, Katechetin, Sekretärin, Jugendwart auf der Superintendenturebene.

Christenlehre: die Katechetin

Konfirmandenunterricht:

früher im Wechsel der Pfarrämter

Gemeindekreise:

Chor, Kinderkantorei, Posaunenchor, Junge Gemeinde, Frauenkreis

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

Bad Frankenhausen	Taufen	17
	Trauungen	sieben
	Bestattungen	34
Seehausen	Taufen	keine
	Trauungen	keine
	Beerdigungen	sieben

Wohnung:

Zweites Pfarrhaus in Bad Frankenhausen mit Dienstzimmer, erweiterungsfähiger Wohnung, Garage und kleinem Garten. Haus besitzt Gasheizung und ist renoviert.

Der Ort:

Aufstrebende Kurstadt am Fuße des Kyffhäusers in reizvoller Landschaft, viele kulturelle Angebote im Ort und in der näheren Umgebung.
Alle allgemeinbildenden Schularten am Ort, verschiedene Ärzte und ein Krankenhaus, Bahnstation.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n, aufgeschlossene/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der neue Ideen in den Gottesdienst und in die Gemeindegemeindearbeit einbringt, fähig ist zu missionarischem Gemeindegemeindeaufbau und bereit zu Besuchsdienst und seelsorgerlicher Arbeit am Krankenhaus und ggf. einer neuen Kureinrichtung.
Erwünscht ist auch Offenheit für den Religionsunterricht und die Seelsorge an Soldaten (Garnisonstadt).
Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zu Ebeleben:

Ebeleben mit Rockstedt hat 3.777 Einwohner davon 947 evangelische Christen, dazu zwei große Einrichtungen des Diakonischen Werkes mit entsprechend vielen kirchlichen Angestellten.

Ebeleben liegt 16 km von Sondershausen, dem Sitz der Superintendentur, und 7 km von Schlotheim entfernt, wo sich ebenso wie in Sondershausen ein Gymnasium befindet.

Kindergarten, Grundschule, Regelschule und gute ärztliche Versorgung sind in Ebeleben.
Die bisherige Stelleninhaberin verläßt die Gemeinde, weil sie vom Landeskirchenrat in eine andere Stelle berufen wurde.

Predigtstätten:

St. Bartholomäus - Gemeinde Ebeleben und - 14 tägig - in der Kirchengemeinde Rockstedt.
Weitere Gottesdienste je nach Bedarf der Institutionen.

Kirchliches Leben:

Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand weiß sich für das kirchliche Leben mit verantwortlich.

Christenlehre:	Ebeleben z. Zt. nur eine Gruppe (15 Kinder)	
	Rockstedt - 11 Kinder	
Konfirmanden:	Ebeleben (Vor- u. Konfirmanden)	20
	Rockstedt (Vor- u. Konfirmanden)	acht
Jugendarbeit:	wird zum Teil Gemeinde übergreifend in vielfältigen Aktivitäten vom Jugendwart wahrgenommen.	
	Rockstedt: sieben Teilnehmer (Gruppe 14-tägig)	
	Ebeleben: 14 Teilnehmer (Gruppe 14-tägig)	

Weitere Gruppen, die von Gemeindegliedern mit getragen werden:

- Chor (in Zusammenarbeit mit katholischen Christen, wöchentlich)
- Frauenkreis (einmal monatlich)
- Senioren (einmal monatlich)

1996

Taufen: 11 Trauungen: fünf Bestattungen: acht

Die Stelle der Kantorin (vorher Kantorkatechetin) 75% - ist zur Zeit noch nicht wieder besetzt.

Die Kantorin nimmt auch den wöchentlichen Dienst in den Einrichtungen des Diakonischen Werkes, Karl-Marien-Haus und Rehabilitationswerkstatt wahr. Das gemeindliche Leben, insbesondere auch die Gottesdienste, werden durch die Angehörigen der Einrichtungen geprägt und mitgetragen. Dankbar ist die Besetzung der offenen Stellen durch ein Pfarrerehepaar, das die pfarramtlichen und kantoralen Aufgaben wahrnimmt.

Gebäude:

Das Umfeld des Pfarrhauses Ebeleben wurde neu gestaltet. Die Gemeinderäume sind großzügig und hell, mit großem Kirchsaaal, der als Winterkirche dient.

Die Restaurierung des Kirchengebäudes wurde in Ebeleben durch den Kirchenvorstand geleitet, seine Fertigstellung ist absehbar.

Die Pfarrwohnung wird durch Gasheizung versorgt und ist ebenfalls hell und sehr großzügig geschnitten.

In Rockstedt wurde das alte Fachwerk - Pfarrhaus von Grund auf saniert und für die Gemeindebelange umgebaut. Die 1. Etage wird vom Jugendwart bewohnt, der zugleich Lektor ist.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Da die bisherigen Pfarrstelleninhaber die bis 1996 immer zugleich Superintendenten, und so in ihrer Initiative vielfach gebunden waren, ist in Sachen Besuchsdienst großer Nachholbedarf.

Ein Besuchsdienstkreis müßte u. U. ins Leben gerufen werden. Insbesondere sollte der (die) neue Pfarrstellen-inhaber(in) verstärkt Verbindung zu Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen pflegen.

Der Aufbau eines Posaunenchores wird zur Zeit geplant. Der ehrenamtliche Leiter sollte unterstützt werden.

Einen Gesprächskreis über Glaube und Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift braucht z. B. die Gemeinde. Und der Kirchenvorstand hofft auf die Mithilfe bei der Fertigstellung der Kirchensanierung.

Der (die) künftige Pfarrer (in) sollte nicht "Herr" bzw. "Herrin" der Gemeinde sein wollen. Aus einer tiefen Verbundenheit zu unserem Herrn, Jesus Christus, sollte es ihm (ihr) selbstverständlich sein, daß "alle", die mit Ernst Christen sein wollen" (Martin Luther), gemeinsam die Gemeinde leiten und nach neuen Wegen Ausschau halten.

- in Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus.

Ihre eigenen Anfragen, Vorstellungen und Erwartungen teilen Sie bitte der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Frau B. Fleischer und Frau Pastorin C. Schonert mit, Markt 1, 99713 Ebeleben, sowie Herrn Superintendent R. Adebahr, Sondershausen, mit.

Zu Greiz III:

Die Stadt Greiz hat 29.000 Einwohner, im Bereich der Kirchengemeinde Greiz gehören dazu 5.000 Evangelische. Die Kirchengemeinde Greiz hat 4,5 Pfarrstellen. Die Kirchengemeinde gliedert sich in fünf Seelsorgebezirke.

Seelsorge, Hausbesuche, Kasualien sind an den Bezirk gebunden. Im Stadtkirchenbereich geschieht die Arbeit im Team mit Superintendent und Pastorin.

Predigtstätten:

Stadtkirche - im Wechsel mit den beiden anderen Stelleninhabern/innen.

Gommla - wöchentlich / pro Sonntag ein bis zwei Gottesdienste

Kurtschau - 14-tägig / im Seelsorgebezirk

An der Stadtkirche ist ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, in Gommla eine ehrenamtliche Organistin. Christenlehre findet im Stadtbereich, in Gommla und in Kurtschau statt und wird zur Zeit in allen Seelsorgebezirken von der hauptamtlichen Katechetin erteilt. Die Junge Gemeinde trifft sich in Greiz zentral und wird vom Kreisjugendwart verantwortet. Konfirmanden sind es im laufenden Jahr: 15, 1996/1997: 12.

Vom Pfarrstelleninhaber werden vier Stunden im Religionsunterricht erwartet.

Folgende Gemeindegremien bestehen: zwei Gesprächskreise, ein Männerkreis, zwei Seniorenkreise, ein Kirchenchor in Gommla, Stadtkirchenchor.

Amtshandlungen:

	<u>1995</u>	<u>1996</u>
Taufen:	sechs	sieben
Trauungen:	zwei	-
Bestattungen:	12	15

in beiden Jahren keine Zulassung zum Abendmahl.

Der Wohnsitz für die Pfarrstelle ist in Greiz-Gommla. Greiz ist Kreisstadt in landschaftlich reizvoller Lage. Greiz ist die "Perle des Vogtlandes". Die Städte Gera und Plauen liegen jeweils 30 km entfernt. Bahnverbindungen bestehen nach Gera und Plauen. Grund-, Regel-, Berufsschulen und Gymnasien am Ort, ferner auch eine Musikschule. Die medizinische Versorgung ist gut, Kreiskrankenhaus in der Stadt. In Greiz bestehen gute kulturelle und sportliche Angebote.

Die Pfarrwohnung (Dienstsitz) ist in Gommla / 1. Etage des Kirchgemeindehauses.

Die Pfarrwohnung wird seit Frühjahr 1997 bis Frühjahr 1998 umfassend modernisiert. Zur Wohnung gehören fünf Zimmer, eine Küche, ein Bad, WC, Dachkammer, Kellerräume. Zur Wohnung gehört ein schöner Garten (200 m²) und eine Garage.

Im Erdgeschoß des Kirchgemeindehauses befinden sich Arbeitszimmer, zwei Gemeinderäume, Teeküche, WC, großer Kirchsaal.

Beheizung des Kirchgemeindehauses und der Pfarrwohnung durch Zentralheizung.

Im Kirchgemeindehaus sind zwei weitere Mietparteien.

Der Gemeindegemeinderat erwartet und wünscht sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/Pastorin, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeindebereiche zugeht. Der Gemeindegemeinderat erwartet die Fortsetzung der vorhandenen Gemeindegemeindearbeit (Seelsorge, Besuchsdienst, Gottesdienst), um engagierte Gemeindegemeindekreise, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle III/Gommla ist ab Frühjahr/Sommer (Wohnungsrenovierung) zu besetzen.

Zu Greiz IV:

Die Stadt Greiz hat 29.000 Einwohner, im Bereich der Kirchgemeinde Greiz gehören dazu 5.000 Evangelische. Die Kirchgemeinde Greiz hat 4,5 Pfarrstellen. Die Kirchgemeinde gliedert sich in fünf Seelsorgebezirke.

Seelsorge, Hausbesuche, Kasualien sind an den Bezirk gebunden.

Der Bereich Gottesackerkirche ist ein Seelsorgebereich (50%).

Predigtstätte: Gottesackerkirche, sonntäglich Gottesdienst (und 14-tägig Gottesdienst im Krankenhaus Greiz - liegt im Seelsorgebezirk).

Gemeindehaus "Siebenhitze 51" mit Gemeindesaal im Seelsorgebezirk.

Die Christenlehre findet im Gemeindehaus statt und wird von der Katechetin, die in der Kirchgemeinde angestellt ist, gehalten.

1996/97: sechs Kinder.

Konfirmanden: 1996/97 keine; 1997/98 drei.

Die Junge Gemeinde hat ihre Räume im Gemeindehaus, trifft sich zentral in zwei wöchentlichen Jugendkreisen.

Vom Pfarrstelleninhaber/in werden zwei Stunden Religionsunterricht erwartet.

Folgende Gemeindegremien bestehen:

Gesprächskreis, Seniorenkreis, ökumen. Frauenkreis. Der Posaunenchor der Kirchgemeinde (Leitung Stadtkirchenchor) ist im Seelsorgebereich angehängt.

Amtshandlungen:

	<u>1995</u>	<u>1996</u>
Taufen:	-	-
Trauungen/GD zur Eheschließung:	eine	eine
Bestattungen:	11	sieben

In beiden Jahren keine Zulassung zum Abendmahl.

Die Pfarrstelle kann mit Religionsunterricht (25% = sechs Stunden) und / oder Krankenhausseelsorge aufgestockt werden.

Für die Krankenhausseelsorge ist der Nachweis einer Seelsorgeausbildung erforderlich.

Der Gemeindebereich Gottesackerkirche umfaßt Teile der Innenstadt von Greiz, dazu auch reizvolle Außenbereiche. Greiz ist Kreisstadt in landschaftlich schöner Lage. Greiz ist "Perle des Vogtlandes". Die Städte Gera und Plauen liegen jeweils 30 km entfernt. Bahnverbindungen bestehen nach Gera und Plauen.

Grund-, Regel-, Berufsschulen und Gymnasien am Ort, ferner auch eine Musikschule. Die medizinische Versorgung ist gut, Kreiskrankenhaus am Ort. Die Stadt Greiz bietet gute kulturelle und sportliche Angebote.

Die Wohnung für die Pfarrstelle wird ab 1998 saniert und modernisiert.

Eine Übergangswohnung steht in einem anderen Pfarrhaus im Stadtbereich Greiz zur Verfügung.

Der Gemeindekirchenrat erwartet und wünscht sich eine/n Pfarrer/Pastorin, die/der nach fast zweijähriger Vakanz die Gemeindearbeit neu aktiviert. Mitarbeit in der Posaunenarbeit wäre wünschenswert.

Eine evtl. Besetzung von Pfarrstelle III und IV durch ein Theologenehepaar ist nicht ausgeschlossen.

Zu Kahla II:

Kahla mit Löbschütz (Stadtteil) hat 8.500 Einwohner, davon 2.164 evangelisch (ohne Löbschütz).

Zur Pfarrstelle gehören ein Seelsorgebezirk in Kahla und die selbständige Kirchgemeinden Lindig und Löbschütz.

Mitarbeiter in Kahla sind eine Küsterin (teilzeitbeschäftigt), eine Verwaltungsmitarbeiterin im Pfarramtsbüro (teilzeitbeschäftigt), ein Kantor, eine Katechetin (teilzeitbeschäftigt), ein Gemeinédiakon (besonders Kinder- und Jugendarbeit). Die Leitung von manchen Kreisen geschieht durch nichtan-gestellte Gemeindeglieder.

Folgende Gemeindegemeinschaften bestehen:

Seniorenkreis, Frauen- und Mütterkreis, Ehepaarkreis, Kirchenchor, Lektorengruppe, Kindergottesdienstteam, zwei Gruppen Junge Gemeinde.

Gottesdienste finden zu jedem Sonn- und Feiertag statt, zu bestimmten Zeiten gibt es Wochentagsandachten (z. B. Friedensgebet u. a.).

Die folgenden Zahlen der Jahre 1995 und 1996 gelten für die gesamte Kirchgemeinde Kahla (1,75% Dienstauftrag): 21 Taufen, vier Trauungen, 50 Bestattungen, drei Zulasungen von Erwachsenen zum Abendmahl, 23 Konfirmanden.

In Trägerschaft der Kirchgemeinde stehen eine Diakonie-Sozialstation und ein Kindergarten, und wollen geistlich und organisatorisch begleitet werden.

Der Friedhof der Stadt wird von der Kirchgemeinde betrieben.

Zur Stadt:

Regelschulen, Förderschule und Gymnasium am Ort, Ärzte von neun unterschiedlichen Fachrichtungen am Ort, gute Verkehrsanbindung (Bahnhof an IC-Strecke; A 4 8 km entfernt, nach Jena 18 km) landschaftlich schön gelegen.

Zu Löbschütz:

Stadtteil von Kahla, aber selbständige Kirchgemeinde, ca. 800 Einwohner, 197 davon evangelisch, eigene Kirche (guter gebrauchsfähiger Zustand) mit 14tägigem Gottesdienst, ehrenamtlicher Küster und ehrenamtlicher Kirchrechnerin, heizbarer, in der Kirche eingebauter Gemeinderaum. Bisher keine Gemeindeveranstaltungen wochentags, gemein-debezogene Unterweisung der Kinder erfolgt in Kahla.

Zahlen für 1995 und 1996:

eine Taufe, keine Trauung, sieben Bestattungen, fünf Konfirmanden

Zu Lindig:

Eigenständige Kirchgemeinde, selbständiges Dorf, (2 km von Kahla), 280 Einwohner, davon 130 evangelisch.

Zahlen für 1995 und 1996:

zwei Taufen, keine Trauung, sechs Bestattungen, zwei Konfirmanden

eigene Kirche, 14tägiger Gottesdienst

Mitarbeiter: ehrenamtlicher Küster und ehrenamtliche Kirchrechnerin

Heizbarer, in der Kirche eingebauter Gemeinderaum, Friedhof wird von Kirchgemeinde betrieben, z. Zt. keine gemein-debezogene Unterweisung von Kindern.

Das Pfarrhaus liegt zentral in der Stadt Kahla, hat einen Garten und wird vor der Stellenbesetzung saniert.

Im Haus befindet sich die Dienstwohnung des Kantors. Garage am Haus ist vorhanden.

Erwartungen:

Wir erwarten Religionsunterricht am Gymnasium, Freude und Engagement bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Verständnis und Offenheit für die Arbeit in dörflicher Situation (Filialen) und freuen uns über kirchenmusikalische Fähigkeiten (besonders für die Filialen).

Zu Rudisleben:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

	Einwohnerzahlen	davon evangelisch
Muttergemeinde Rudisleben	1.100	340
Tochtergemeinde Rehestädt	100	40

Predigtstätten: Rudisleben und Rehestädt

Mitarbeiter: Organistin, Küster, Chorleiterin

Die Christenlehre erteilt der Pfarrer, Pastorin und wird zur Zeit von 20 Kindern besucht; Konfirmanden z.Z. 1/1; Junge Gemeinde und Christenlehre ist neu aufzubauen.

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberin werden drei Unterrichtsstunden im Religionsunterricht in der Regelschule Arnstadt erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Kirchenchor, Frauenhilfe;

Beim Frauenkreis wird Leitung vom Pfarrer/Pastorin erwartet.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1995/1996) im Pfarrsprengel:

sieben Taufen, eine Trauung, 11 Bestattungen

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel:

ein Gottesdienst; zu besonderen Feiertagen zwei, monatlicher Kindergottesdienst.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung zur Kreisstadt Arnstadt:

Bus fünf Kilometer

Verkehrsverbindung zu anderen Städten, Erfurt:

Bus 20 Kilometer

Schulen: Ichttershausen Haupt- u. Regelschule

Kirchheim Grundschule

Arnstadt Gymnasium

Arztpraxis/Landambulanz in Rudisleben.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Rudisleben, Baujahr 17. Jahrhundert.

Zustand: grundlegend saniert

Zur Dienstwohnung gehören vier Zimmer; eine Küche; ein Bad; WC; zwei Kellerräume; Garage; Garten ca. 1.000 m².

Diensträume: Amtszimmer; zwei Archivräume; ein Gemein-
deraum; WC; Teeküche

Beheizung der Pfarrwohnung: Zentralheizung/Gasheizung.

Sonstige Bemerkungen:

Die Pfarrstelle ist eine 75%-Pfarrstelle mit abzusprechendem Dienstauftrag in Arnstadt.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat erwartet vom Pfarrstelleninhaber(in), daß bewährte Arbeit fortgeführt wird. Er/Sie möchte auf Menschen zugehen, Jugendarbeit wieder aktivieren und mit dem Gemeindegemeinderat gut zusammenarbeiten.

In der ehemaligen sowjetischen Garnison sind Sozialwohnungen entstanden. Hier ist missionarische Arbeit notwendig.

Zu Sondershausen:

Stellenbeschreibung der 50%-Pfarrstelle für Seelsorge in der Bundeswehr:

Die Pfarrstelle für Seelsorge an Soldaten am Standort Bad Frankenhausen/Sondershausen ist neu eingerichtet worden und soll umgehend besetzt werden.

Erwartungen: Seelsorge an Soldaten an beiden Standorten und Mitwirkung am lebenskundlichen Unterricht, Dienstsitz ist in der Superintendentur Sondershausen-Ebeleben.

Mit dieser 50%-Pfarrstelle für die Seelsorge an Soldaten ist die Stadtpfarrstelle Sondershausen III (50%-Stelle) verbunden.

Stellenbeschreibung der 50%-Stadtpfarrstelle Sondershausen III:

Sondershausen 22.150 Einwohner, Sitz der Superintendentur Sondershausen-Ebeleben, Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit stillgelegter Kali- und reduzierter Elektroindustrie, daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit, Garnisonsstadt, Musikstadt mit Lohorchester, kirchliche A-Musiker-Stelle. Instandgesetzte und renovierte Trinitatiskirche mit neuer Orgel an Juni 1997, Trinitatissaal als Winterkirche und Tagungszentrum.

Reichliches kulturelles Angebot. Alle Schulformen am Ort. Kreismusikschule. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen. Kreiskrankenhaus.

Drei Alters- und Pflegeheime (AWO, Diakonie, DRK).

Kreisstelle für Diakonie, Diakonie-Sozialstation, Psycho-soziale Beratungsstelle.

Kirchgemeinde St. Trinitatis im Stadtzentrum mit ca. 3.600 Evangelischen in drei Sprengeln und vier Neubaugebieten.

Amtshandlungen im Jahr 1996: neun Taufen, drei Trauungen, 34 Bestattungen.

Konfirmierte: 16, Konfirmanden: fünf.

Neun Gemeindekreise, Kirchenchor, Besuchsdienst. Diverse kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Wohnung: Abgeschlossene Etagen-Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen, steht in der kirchlichen Redelmeier-Stiftung, August-Bebel-Str. 75, zur Verfügung.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Gottesdienste in der Stadtkirche/Winterkirche im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern, Familiengottesdienste, Missionarische Gemeindeveranstaltungen.
1 x wöchentlich Gottesdienst und Seelsorge im AWO-Pflegeheim, Goethestr. 4.
Eine Wochenstunde Konfirmandenunterricht, gewünscht wird der Aufbau der Männerarbeit bzw. eines Familien-Gesprächskreises. Mitwirkung bei Gemeindefesten.
Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
Erwartet wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und engagierten Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) im Interesse des weiteren Gemeindeaufbaus.

Zu Udestedt:

Die Pfarrstelle:

Die Gemeinde Udestedt mit den eingemeindeten Kirchengemeinden Eckstedt und Großmölsen hat 1.719 Einwohner, davon 806 evangelisch.
Im Kirchspiel gab es 1995 acht Taufen, neun Konfirmationen, zwei Trauungen und 10 Bestattungen. In Udestedt ist sonntäglich Gottesdienst, in den beiden anderen Orten 14-tägig. Der letzte Pfarrstelleninhaber erteilte Christenlehre in Udestedt und Eckstedt.
Die Pfarrstelle hat auch nach der Strukturreform 100%.

Der Ort:

Udestedt liegt in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt. Es gibt eine Grundschule am Ort, eine Regelschule in Schloßvippach und in der Kreisstadt Sömmerda ein Gymnasium. Der Schulbus fährt.

Die Kirchen:

Die Kirche in Udestedt befindet sich in baulich gutem Zustand. Die technische Ausstattung ist hervorragend (Licht, Video und Audio). Die Kirche in Eckstedt wurde 1985 komplett restauriert, allerdings sind hier neue Schäden entstanden. Erste Maßnahmen zu deren Behebung sind bereits eingeleitet.
Die Kirche in Großmölsen wurde in den letzten Jahren von außen saniert (Dach und Turmfassade neu).

Das Pfarrhaus:

Im Haus gibt es sieben Zimmer, plus Küche, Bad, Abstellraum, Amtszimmer, Archiv (mit umfangreichen Notenmaterial der Thüringer Adjuvantenmusik) und Pfarrgarten hinter dem Haus. Die Zentralheizung ist auf Erdgas umgestellt.

Das Kantorat:

Dieses ist das eigentliche Gemeindehaus. Hier befinden sich: Gemeindeforum, Christenlehrraum, Küche, Jugendzimmer. Das Kantorat besitzt eine moderne Gasheizung und Toiletten.

Mitarbeiter:

Ein hauptamtlicher Jugendwart des Kirchenkreises betreut das Jugendzentrum im Kantorat. Es gibt einen Kirchenchor, eine Laienspielgruppe und einen Posaunenchor in Großmölsen und in allen drei Dörfern eine Fülle aktiver Gemeindeglieder.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinden erwarten einen Pfarrer / Pastorin der / die bereit ist, die begonnene Arbeit der missionarischen Gemeindeaufbaus fortzusetzen und daneben auch traditionelles Gemeindeleben voranbringt.
In der Kirchengemeinde Udestedt haben sich verschiedene Gottesdienstformen entwickelt (der "etwas andere Gottesdienst", familienfreundliche Gottesdienste z.B.) bei denen insgesamt 20-25 Mitarbeiter beteiligt waren.
Die Gemeindegemeinderäte aller drei Gemeinden wünschen eine gute Zusammenarbeit mit dem / der Pfarrstelleninhaber / in.

Zu Unterwellenborn:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Muttergemeinde: Unterwellenborn mit eingepfarrter Ortschaft Röblitz
Tochtergemeinde: Oberwellenborn
Einwohnerzahl: Unterwellenborn 2.200 davon evangelisch 500
Oberwellenborn 380 davon evangelisch 140

Predigtstätten: Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz

Mitarbeiter: Organist und Küster vorhanden, aber nicht angestellt.

Christenlehre erteilt der Pfarrer: z. Zt. 15 Kinder und fünf Konfirmanden.
Junge Gemeinde mit z. Zt. zehn Jugendlichen.
Es ist ein Posaunenchor vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindegemeinderäte:

Altenkreis (Leitung wird vom Pfarrer erwartet), Gesprächskreis.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1994/1995) in der Gemeinde:

sieben Taufen, eine Trauung und acht Bestattungen.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung bis Saalfeld sieben Kilometer mit Bus und Bahn.

Schulen: Grund- und Regelschule

Arztpraxis:

Im Haus der Gesundheit: Zahnarzt, Internist, allgem. Mediziner, Physiotherapie und Apotheke.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Unterwellenborn, Baujahr 1920
Zustand: 1994 neu saniert, Beheizung mit Erdgas
Garten: 2000 m²

Das Pfarrhaus ist Eigentum der Kirche und ist ein Doppelhaus; in der anderen Hälfte wohnen zwei Mietparteien. Die Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Pfarrhaus sind weiterhin ein Amtszimmer, ein Archiv-raum und ein Raum für die Winterkirche mit Teeküche vorhanden. Im Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es zwei Gemeinderäume.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Die Kirchengemeinden erwarten und wünschen sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/PfarrerIn, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Nach mehrjähriger Vakanz gilt es, die Gemeindegliederarbeit wieder zu beleben und engagierte Gemeindeglieder, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle Unterwellenborn ist ein 100 % Dienstauftrag bis 1999. Danach besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzaufgabe mit vollem Dienstauftrag angestellt zu sein.

Zu Vieselbach:

Vieselbach, Hochstedt und Wallichen haben zusammen ca. 3.100 Einwohner. Davon sind 745 evangelisch-lutherischer Konfession.

In Vieselbach findet sonntäglich Gottesdienst statt, in Hochstedt 14-tägig, in Wallichen monatlich.

Die Gemeindegemeinderäte haben gemeinsame Sitzungen und sind einsatzbereit.

Im Jahre 1996 gab es sechs Taufen, eine Trauung, zwölf Trauerfeiern und fünf Konfirmationen.

Etwa 50 Christenlehrekinder sind zu unterweisen. Zwei Stunden Christenlehre und der Konfirmandenunterricht werden derzeit von einer Katechetin aus dem Nachbarort erteilt. Vieselbach war bis April 1996 Sitz der jetzt aufgehobenen gleichnamigen Superintendentur. Vom 1. September 1994 ist die Pfarrstelle Vieselbach unbesetzt.

Der Ort:

Die Gemeinden wurden 1995 Stadtteile der Landeshauptstadt Erfurt. Die Entfernung bis zum Stadtzentrum Erfurt beträgt acht Kilometer. Es besteht glänzende Verbindung per Bus, Bahn und Landstraße nach Erfurt und Weimar. In Vieselbach gibt es Grund- und Regelschule, Gymnasium ist in Erfurt. Ärzte und Zahnärzte sind am Ort.

Die Kirchen:

Die Kirchen in Vieselbach und Wallichen sind renovierungsbedürftig. Die Kirche in Hochstedt befindet sich in gutem Zustand. Die Kirchen von Vieselbach und Hochstedt verfügen über eingebaute Gemeinderäume (Winterkirchen).

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich in Vieselbach gegenüber der Kirche. Bis April 1997 bestand noch keine Baufreiheit. Nunmehr wird die Dienstwohnung für die Wiederbesetzung der Pfarrstelle baulich instandgesetzt und vorgerichtet. Zur Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Amtszimmer, Flure, Nebengelaß) gehört eine Autogarage. Der Gemeindegemeinderaum im Pfarrhaus ist wieder zugänglich und nutzbar.

Erwartung:

Nach langer Vakanz und schwierigen Zeiten wünschen wir uns einen Pfarrer / eine Pastorin. Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Pfarrer / eine Pastorin, der / die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Orte zugeht. Er / sie möchte seelsorgerisch wirken und das weithin zum Erliegen gekommene Gemeindeleben aktivieren, insbesondere Gesprächskreis, Bibelkreis und Junge Gemeinde anbieten und aufbauen.

Der neue Pfarrer / die neue Pastorin soll die vorhandenen Begabungen in der Gemeinde fördern und partnerschaftlich sowohl mit Gemeindegemeinderäten als auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Katechetin, Küstern, Orgelspielern) zusammenwirken.

Im Feierabendheim Vieselbach (80 Heimbewohner) freuen sich dankbare Menschen auf seelsorgerische Betreuung.

Vieselbach ist eine 75%-Stelle.

Aufstockung durch evangelischen Religionsunterricht wäre möglich.

Zu Völkershausen:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Zur Kirchengemeinde gehören die Orte Völkershausen (800 Evangelische), Wölferbütt (252), Martinroda (121), Willmanns (55), Mariengart und Masbach (60), also 1.288 Gemeindeglieder bei 2.000 Einwohnern.

Gottesdienste:

Völkershausen sonntäglich, Wölferbütt (14-tägig im Klassenraum), Klostersruine Mariengart im Sommer 14-tägig.

Mitarbeiter:

nebenamtlich Kirchrechner und Küsterfamilie, ehrenamtlich Helferkreis, aktiver Gemeindegliederkirchenrat, kleiner Posaunenchor, Kirchenchor in Wölferbütt. Zum Kern der Gemeinde gehört eine kleine Gruppe der Landeskirchlichen Gemeinschaft, die sich im Pfarrhaus zur Bibelstunde trifft.

Kinderarbeit:

Jeden Sonntag ist Kindergottesdienst. Konfirmandenunterricht in vier Gruppen, zwei Jahrgänge mit je 14 Kindern, mehrere Christenlehregruppen. Kinder- und Jugendarbeit ist unaufgebbarer Bestandteil des Dienstes. Für Jugendarbeit besteht z. Zt. ABM-Stelle.

Amtshandlungen:

	Taufen	Trauerungen	Bestattungen
1995	24	4	14
1996	16	2	16

Äußere Gegebenheiten:

Völkershausen liegt im Biosphärenreservat Rhön, landschaftlich reizvoll. Zentrale Verkehrslage (Bad Hersfeld, Eisenach, Fulda ICE-Anschluß (jeweils 30-40 km). Arzt am Ort. Regelschule am Ort, Gymnasium in Vacha (vier km). Beheizbare Kirche mit wertvoller Orgel und modernes Pfarrhaus, beide nach Gebirgsschlag 1991/1992 neu erbaut. Kellerräume für Jugendarbeit, parterre Gemeinderaum und Diensträume, in der 1. Etage große helle Wohnung, Gästezimmer im Dachgeschoß. Zentralheizung (Öl), Garage, großer Garten.

Erwartungen des Gemeindegliederkirchenrats:

Der Gemeindegliederkirchenrat erwartet eine(n) Pfarrer (in), der/die

- sich besonders für Kinder- und Jugendarbeit engagiert,

- aufgeschlossen und kontaktfreudig den Menschen begegnet,
- zu partnerschaftlicher, konstruktiver Zusammenarbeit mit dem lebendigen Gemeindegliederkirchenrat bereit ist,
- innovative Ideen in die Gemeindegliederarbeit einbringt,
- schlicht und menschlich mit Freude seinen/ihren Dienst tut.

Sonstige Bemerkungen:

Sofern ein Pfarrerehepaar interessiert ist, wäre 50% Anstellung eines Partners als Schulpfarrer (in) möglich.

Eisenach, den 18.11.1997
(A 250/18.11.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie Kantorkatechetenstelle in der Bachstadt Ohrdruf

Auf Beschluß der Kreissynode der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf vom 8.2.1997 ist die hauptamtliche B-Kantorkatechetenstelle (100 %) in der Bachstadt Ohrdruf wieder zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Freude an vielseitiger Gemeindegliederarbeit.

1. Fortsetzung der kirchenmusikalischen Tätigkeiten:
 - Organistendienst zu allen kirchlichen Veranstaltungen (einschl. Bestattungen) Ratzmann-Orgel von 1814 (2/34), Hist. Kleinorgel (1/6), Positiv u.a., alle Instrumente restauriert
 - Kirchenchorarbeit für Erwachsene und Kinder (wünschenswert: Aufbau eines Jugendchores)
 - Kirchenmusikalische Veranstaltungen: Konzerte (u.a. Thüringer Bachwochen, Thüringer Orgelsommer, MDR-Kultursommer)
 - Pflege der Bach-Tradition (3 Generationen Bache in Ohrdruf); Kirchenführungen
 - Nachwuchsförderung (Klavier, Orgel)
2. Förderung der kirchenmusikalischen Zusammenarbeit in der Region
3. Gestaltung der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in verschiedenen Formen:
 - 6 Stunden Christenlehre

- Mitarbeit in Konfirmanden- und Jugendgruppen
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten

Näheres wird über eine Dienstanweisung geregelt.

Ohrdruf:

Kleinstadt am Nordhang des Thüringer Waldes - 6000 Einwohner, 1/3 evang. Gute Verkehrslage (A 4), Bus und Bahn: Gotha, Eisenach (Fulda, Kassel), Erfurt, Weimar.

Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Berufsschule.

Ärzte und Krankenhaus; Johanniter-Diakoniesozialstation (Rettungsstelle, Kindergarten).

Wohnraum kann nach Absprache gestellt werden.

Bewerbungen werden erbeten an den Vorstand der Kreissynode z. H. Herrn Superintendent Frohmut Schurig, Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen.

Eisenach, den 21.10.1997
(874 K 306/21.10.)

Der Landeskirchenrat

Dr. Schröter
Oberkirchenrat

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. November 1997 die Superintendentin a.D. *Christa Schonert* in Ebeleben zur Superintendentin der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf mit Dienstsitz in Waltershausen ernannt und ihr gleichzeitig die Pfarrstelle Waltershausen I übertragen.

Durch Beschluß des Landeskirchenrates wurde Pastorin *Etta Kumm* in Sondershausen befristet vom 1. April 1997 bis 31. Juli 2000 hauptberuflich als Pastorin im Angestelltenverhältnis mit wöchentlicher Arbeitszeit von 20 Stunden eingestellt zur Vertretung von Pfarrer Eckart Vogel in der Pfarrstelle Göllingen während seiner Beauftragung mit dem Dienst als Schulbeauftragter.

Der bisher für missionarische Dienste in Brasilien freigestellte Pfarrer *Gottfried Phieler* wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 mit der kommissarischen Verwaltung der 2. Pfarrstelle im Diakonischen Werk in Eisenach betraut.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes berufen:

ab 1. August 1997 den Pfarrer *Martin Lieberknecht* in Ramsla zum Pfarrer in Schwerstedt mit einem 25%igen Dienstauftrag; ab 1. Dezember 1997 die Pastorin *Barbara Weiß* in Rückersdorf zur Pastorin in Hohenleuben.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen:

ab 1. August 1997 die Wahl der Pastorin *Brunhilde Stötzner* in Altkirchen zur Pastorin in Ramsla;

ab 1. September 1997 des Schulpfarrers *Michael Wagner* in Merkers zum Pfarrer in Meiningen V;

ab 1. Oktober 1997 des Pfarrers *Andreas Fritsch* in Ohrdruf zum Pfarrer in Tiefenort; der Pastorin z.A. *Susanne Mahlke* in Bobeck zur Pastorin auf Lebenszeit mit Übertragung der Pfarrstelle Bobeck; der bisher für missionarische Dienste in Brasilien freigestellten Pastorin *Gabriele Phieler* zur Pastorin in Mihla; der Pastorin *Christina Söller* in Helmershausen zur Pastorin in Untermaßfeld-Grimmenthal;

ab 1. November 1997 des Pfarrers *Marcus Victor* in Saalfeld-Obernitz zum Pfarrer in Oberweimar;

ab 16. November 1997 des Pfarrers i.W. *Hartmut Dreßler* in Obermehler zum Pfarrer in Stadtlengsfeld.

Zur Fortsetzung ihrer Probepredigtzeit wurde die Pastorin z.A. *Ulrike Wolter-Victor* ab 1. September 1997 in die Pfarrstelle Bürden-Heßberg mit halbem Dienstauftrag entsandt.

Durch Beschluß des Landeskirchenrates wurde auf Antrag das Pfarrerdienstverhältnis von Pfarrer z.A. *Christoph Victor* in Bürden-Heßberg vom 1. September 1997 auf 50% eingeschränkt.

Zur Fortsetzung ihres Vikariats wurden in Kirchgemeinden abgeordnet:

ab 1. August 1997 der Vikar *Benjamin Neubert* in Greiz nach Casekirchen;

ab 1. September 1997 der Vikar *Friedemann Büttner* in Jena nach Bad Klosterlausnitz;

ab 1. November 1997 der Vikar *Thomas Kratzer* in Rudolstadt nach Remda; der Vikar *Friedemann Witting* in Arnstadt nach Goldbach.

Die II. theologische Anstellungsprüfung haben am 24. Oktober 1997 in Eisenach bestanden:

der Vikar *André Demut* in Nischwitz, der Vikar *Maik Hildebrandt* in Steinsdorf, der Vikar *Albrecht Kunz* in Friedrichroda, der Vikar *Thomas-Michael Robscheit* in Jena, der Vikar *Matthias Zierold* in Zoppoten.

Durch den Landesbischof wurden folgende Vikare am 31. Oktober 1997 in der St. Georgenkirche in Eisenach ordiniert:

Vikar *André Demut*, Nischwitz; Vikar *Albrecht Kunz*, Friedrichroda; Vikar *Thomas-Michael Robscheit*, Jena; Vikar *Matthias Zierold*, Zoppoten.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. November 1997 folgende Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pfarrer zur Anstellung (z.A.) berufen und in folgende Pfarrstellen entsandt:

Vikar *André Demut* in Nischwitz zum Pfarrer z.A. in Nischwitz;
 Vikar *Albrecht Kunz* in Friedrichroda zum Pfarrer z.A. in Friedrichroda;
 Vikar *Thomas-Michael Robscheid* in Jena zum Pfarrer z.A. in Kraftsdorf;
 Vikar *Matthias Zierold* in Zoppoten zum Pfarrer z.A. in Zoppoten.

In den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurden ab 1. September 1997 übernommen:

Christoph Fuss, Vikar in Pößneck; *Christian Dietrich*, Vikar in Scheibe-Alsbach; *Markus Heckert*, Vikar in Wolferstedt; *Georg-Martin Hoffmann*, Vikar in Frankenhain; *Toralf Hopf*, Vikar in Neustadt/Orla; *Martin Hundertmark*, Vikar in Bad Berka; *Martin Krautwurst*, Vikar in Jena; *Stephan Köhler*, Vikar in Bad Salzungen; *Volker Möller*, Vikar in Jena; *Veikko Mynttinen*, Vikar in Ilmenau; *Ingolf Scheibe-Winterberg*, Vikar in Saalfeld; *Klaus-Peter Schmidt*, Vikar in Mechterstädt; *Tobias Steinke*, Vikar in Schirnrod; *Kai Weber*, Vikar in Gotha; *Christiane Winterberg*, Vikarin in Saalfeld.

Aufgrund von § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurden auf Antrag in den Ruhestand versetzt:
 ab 1. Dezember 1997 der Pfarrer *Manfred Stopp* in Frössen;
 ab 1. Januar 1998 der Pfarrer *Jürgen Dittmar* in Serba;
 ab 1. Februar 1998 der Oberpfarrer *Claus Hildebrand* in Elgersburg;
 ab 1. Juli 1998 der Superintendent *Reinhold Adebahr* in Sondershausen.

Ferner wurde aufgrund von § 108 Absatz 2 des Pfarrergesetzes in den Ruhestand versetzt ab 1. Oktober 1997 der Pfarrvikar i.W. *Siegfried Kaufmann* in Witzelroda.

Im Rahmen der Umsetzung der Pfarrstellenstrukturreform wurden durch Landeskirchenratsbeschuß auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

ab 1. Oktober 1997 der Pfarrer *Helmut Schorcht* in Herpf;
 ab 1. November 1997 der Pfarrer *Rolf Siebenhaar* in Rothenstein;
 ab 1. Januar 1998 der Superintendent a.D. *Peter Denner* in Gräfentonna; der Pfarrer *Johannes Haan* in Illeben;
 ab 1. Februar 1998 der Pfarrer *Peter Bähring* in Eischleben.

Folgende zur Evangelischen Kirche Württembergs gehörende Pfarrer wurden auf Antrag von ihrer Landeskirche in den Ruhestand versetzt. Durch Beschluß des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurde ihnen die pfarramtliche Verwaltung ihrer bisherigen Pfarrstelle bis auf weiteres, längstens für zwei Jahre, übertragen:

ab 1. Oktober 1997 der Pfarrer *Gottfried Uber* in Altenbergen;
 ab 1. Mai 1998 der Pfarrer *Karl-Heinz Scheide* in Dittersdorf.

Es verstarben:

am 21. Juli 1997 der Pfarrvikar i.R. *Richard Keil* in Erfurt, zuletzt Pfarrvikar in Geraberg;

am 30. September 1997 der Pfarrer i.R. *Gerhard Bley* in Erfurt, zuletzt Pfarrer in Kerspleben;
 am 30. Oktober 1997 der Pfarrer i.R. *Leonhard Thiel* in Berlin, zuletzt Pfarrer in Manebach;
 am 1. November 1997 der Pfarrvikar i.R. *Harald Färber* in Ummerstadt, zuletzt Pfarrvikar in Ummerstadt.

Eisenach, den 18. November 1997
 (A 232/18.11.)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landesbischof*

Im Kirchenjahr 1996/97 wurden heimgerufen



Pfarrer im Amt:

KELPIN, HANS-JÜRG

geb. 02.12.1935 in Jena
gest. 02.04.1997 in Erfurt
als Pfarrer in Greußen

Pfarrer im Ruhestand:

KOHLSTOCK, ALEXANDER

geb. 04.11.1903 in Kleinschmalkalden
gest. 06.02.1997 in Eisenberg
zuletzt Pfarrer in Sundhausen

NUERNBERGER, PAUL-GERHARD

geb. 05.06.1915 in Münster/Westf.
gest. 08.02.1997 in Weimar
zuletzt Pfarrer in Oehrenstock

WEIDMANN, KARL-HEINZ

geb. 08.04.1910 in Hildburghausen
gest. 25.02.1997 in München
zuletzt Pfarrer in Pößneck

**HERBST, HANS
KIRCHENRAT**

geb. 16.09.1926 in Eisenach
gest. 12.06.1997 in Eisenach
zuletzt Superintendent in Eisenach

KEIL, RICHARD

geb. 06.02.1925 in Erfurt
gest. 21.07.1997 in Erfurt
zuletzt Pfarrvikar in Geraberg

BLEY, GERHARD

geb. 06.12.1910 in Schwerborn
gest. 30.09.1997 in Erfurt
zuletzt Pfarrer in Kerspleben

THIEL, LEONHARD

geb. 11.05.1913 in Spramberg-Lautdorf

gest. 30.10.1997 in Berlin
zuletzt Pfarrer in Manebach

FÄRBER, HARALD

geb. 04.02.1936 in Greiz
gest. 01.11.1997 in Ummerstadt
zuletzt Pfarrvikar in Ummerstadt

Beamte im Ruhestand:

MÖLLER, BERNHARD

geb. 26.08.1928 in Aschara
gest. 16.12.1996 in Meiningen-Dreißigacker
zuletzt Kirchenforstrat der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen beim Landes-
kirchenamt in Eisenach

"Der Herr hat uns behütet auf dem ganzen Wege, den wir gezogen sind."

Josua 24,17

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Weimar - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1997 für die Kirchgemeinde Weimar ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weimar unter der Nr. 494 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form. Es wurde mit den Beizeichen 1 - 8 für die jeweiligen Sprengel gefertigt.

Siegelbild: Petrus und Paulus m. Attributen

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Weimar

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Westenfeld - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.1997 für die Kirchgemeinde Westenfeld ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Westenfeld unter der Nr. 493 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Westenfeld mit Krippe und Stern

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Westenfeld

Maße: 30 : 42 mm

Bisherige Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv im Landeskirchenamt aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Heinersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1997 für die Kirchgemeinde Heinersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heinersdorf unter der Nr. 492 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Marienkrönung

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Heinersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Bisherige Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv im Landeskirchenamt aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Oberlemnitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1997 für die Kirchgemeinde Oberlemnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberlemnitz unter der Nr. 491 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Holztaufe der Kirche Oberlemnitz

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Oberlemnitz

Maße: 30 : 42 mm

Bisherige Siegel werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv im Landeskirchenamt aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Altenburg-Zschernitzsch - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.11.1997 für die Kirchgemeinde Altenburg-Zschernitzsch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altenburg-Zschernitzsch unter der Nr. 490 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Barocker Taufengel der Zschernitzscher Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altenburg-Zschernitzsch

Maße: 30 : 42 mm

Das alte Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Kirchgemeindesiegel für Ruhla - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.10.1997 für die Kirchgemeinde Ruhla ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ruhla unter der Nr. 489 eingetragen. Das Siegel hat spitz-ovale Form.

Siegelbild: Concordiakirche Ruhla

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ruhla

Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt